

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.403.255

WaffG; § 17; Überlassung „großer“ Magazine.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25.11.2019, GZ BMI-VA1900/0334-III/3/2019, darf nach vertiefender rechtlicher Prüfung zusammenfassend die ho. Rechtsmeinung betreffend Überlassung großer Magazine und Verspeicherung im ZWR dargestellt werden:

1. Überlassung (Verkauf) von Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 20 (§ 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG

2. Überlassung (Verkauf) von Halbautomaten mit Zentralfeuerzündung und gleichzeitigem Überlassen eines Magazins mit einer Kapazität über 10 (§ 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG)

Der Verkauf ist an Personen zulässig, die Inhaber der folgenden Bewilligung sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG

3. Überlassung (Verkauf) von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 9 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 7 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Der Verkauf von Magazinen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 10 WaffG ist an Personen zulässig, die Inhaber einer der folgenden Bewilligungen sind:

- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG
- Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 11 WaffG

4. Überlassermeldung gem. § 28 WaffG

Werden Faustfeuerwaffen und Halbautomaten samt entsprechendem großem Magazin überlassen, ist dies der Waffenbehörde zu melden.

Ebenso ist zu melden, wenn große Magazine allein (d.h. ohne gleichzeitiges Überlassen einer Faustfeuerwaffe oder eines Halbautomaten) überlassen werden.

Dies gilt auch in jenen Fällen, in den für den Erwerb von (weiteren) großen Magazinen für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG bereits besessen werden, keine Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 5. Satz WaffG erforderlich ist. Von der im Informationsschreiben vom 25.11.2019, GZ BMI-VA1900/0334-III/3/2019, dargelegten Rechtsansicht wird somit abgegangen.

Waffenhändler, die am ZWR teilnehmen, müssen die Überlassermeldung via ZWR durchführen (§ 28 Abs. 3 WaffG).

5. Registrierung (Verspeicherung) im ZWR

Wird eine **Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „§ 17/1/7 FFW +20 Magazin“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „§ 17/1/7 passendes Magazin >20“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Halbautomat mit Zentralfeuerzündung samt großem Magazin** überlassen, ist die Waffe im ZWR unter „§ 17/1/8 FFW +10 Magazin“ zu verspeichern. Diese Verspeicherung belegt einen „Platz“. Zusätzlich ist das Magazin unter „§ 17/1/8 passendes Magazin >10“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt keinen „Platz“ weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „§ 17/1/9 +20 Magazin“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Wird ein **Magazin gemäß § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG** überlassen, ist dieses Magazin unter „§ 17/1/10 +10 Magazin“ zu verspeichern. Das Magazin nimmt einen Platz weg.

Hat der Bürger eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 7, 8, oder 11 WaffG und erwirbt er für eine schon besessene Schusswaffe ein passendes weiteres großes Magazin (§ 17 Abs. 3 5. Satz WaffG) dann wird dieses Magazin je nach Berechtigung als „§ 17/1/7 passendes Magazin >20“, „§ 17/1/8 passendes Magazin >10, oder „§ 17/1/11 passendes Magazin >10“ verspeichert. Das Magazin nimmt keinen Platz weg.

Das gegenständliche Informationsschreiben wurde in den Gesamt Erlass eingearbeitet und wird in der Anlage zu Verfügung gestellt.

Er wird ersucht dieses Informationsschreiben samt Gesamterlass an die Waffenbehörden weiter zu leiten.

Beilage

23.Dezember2019

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt